

2015/29

Berlin, den 30. Oktober 2015

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Schiedsklägerin –

2. [...]

– Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Mitglieder Richter und Dr. Winkler als Schiedsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2015 am 30. Oktober 2015 einstimmig folgenden Schiedsspruch:

Die verfahrensgegenständlichen Module (50,05 kW_p) der PV-Installation der Schiedsklägerin in [...], Halle [...4], sind am 31. Dezember 2010 im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden.

Die Kosten nach Ziffer 17.1 des Schiedsvertrages trägt die Schiedsbeklagte. Für die Beweiserhebung sind dem Schiedsgericht keine Kosten entstanden.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, wann ein Teil einer von der Schiedsklägerin betriebenen PV-Installation im Sinne des EEG 2009² in Betrieb genommen worden ist.
- 2 Die Schiedsklägerin betreibt in [...] PV-Installationen mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 1 000 kW_p. Diese sind auf zwei Hallendächern (nachfolgend: „Halle [...] 6“ und „Halle [...] 4“) angebracht. Die Module der PV-Installation auf der Halle [...] 6 wurden am 20. Dezember 2012 komplett installiert und in Betrieb genommen. Weiter wurde die überwiegende Zahl der Module auf der Halle [...] 4 spätestens am 31. Dezember 2010 mittags installiert und in Betrieb genommen. Zwischen den Parteien ist allein umstritten, wann die letzten 1 001 Module (mit einer installierten Leistung von 50,05 kW_p, nachfolgend: „verfahrensgegenständliche Module“) auf Halle [...] 4 installiert und in Betrieb genommen worden sind (§ 3 Nr. 5 EEG 2009).
- 3 Sämtliche Module wurden erst im Januar 2011 an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen.
- 4 Hinsichtlich der nicht verfahrensgegenständlichen Module wurde der Nachweis der Inbetriebnahme durch Messprotokolle und durch Zeugenaussagen dokumentiert.
- 5 **Die Schiedsklägerin** trägt vor, dass für die verfahrensgegenständlichen Module nur ein Indizienbeweis geführt werden könne, da gegen das ausführende Installationsunternehmen – die [S... GmbH] – mehrere Rechtsstreitigkeiten geführt würden und das Installationsunternehmen jede Aussage verweigere. Der seinerzeit für die Schiedsklägerin tätige Bauleiter, [Dr. F...], sei am 30. Dezember 2010 zuletzt auf der Baustelle gewesen, danach habe er mit den ausführenden Handwerkern telefonisch Kontakt gehalten.
- 6 Alle Module (einschließlich der verfahrensgegenständlichen) seien mit einem Lader

Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

auf das Dach gehoben worden. Der Lader habe am 30. Dezember 2010 dem Vermieter zurückgegeben werden müssen, so dass bereits zuvor alle Module auf das Dach gehoben worden seien. Die komplette DC-Verkabelung sei vorhanden und alle Wechselrichter seien installiert gewesen. Alle Module auf dem Dach seien Licht ausgesetzt gewesen. Durch die Verbindung zwischen den Modulen und den Wechselrichtern seien geringe Strommengen verbraucht worden.

- 7 Ein Glühlampentest sei nicht erfolgt, da davon ausgegangen wurde, alle Module auf der Halle [...4] würden am 31. Dezember 2010 fertiggestellt.
- 8 In der Silvesternacht habe der Geschäftsführer der [S... GmbH], [Herr R...], mit dem Bereichsleiter [Dr. H...] sowie dem Bauleiter [Dr. F...] telefoniert und jeweils mitgeteilt, dass aufgrund von falsch gesetzten Schienen Teile der Anlage demontiert und die Schienen sowie anschließend die Module neu montiert werden müssten.
- 9 Die Schiedsklägerin ist der Auffassung, der Nachweis der Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2011 könne durch die vorgetragenen Indizien geführt werden, da die Module geflasht und zusätzlich dem Tageslicht ausgesetzt worden seien, weil sie bereits entpackt auf den Lastabsatzstellen des Hallendaches gelegen hätten. Sie beruft sich auf das Zeugnis ihres Bauleiters [Dr. F...] und des Bereichsleiters [Dr. H...].
- 10 **Die Schiedsbeklagte** meint, dass die Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Module i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 erst für das Jahr 2011 nachgewiesen sei.
- 11 Dem schiedsrichterlichen Verfahren lag folgende Frage zugrunde:

Zu welchem Zeitpunkt sind die Module (50,05 kW_p) der PV-Installation der Schiedsklägerin in [...], deren etwaige Inbetriebnahme zwischen den Parteien umstritten ist, im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden?

- 12 Das Schiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2015 über die tatsächlichen Umstände der Errichtung der PV-Installation gemäß § 1042 Abs. 4 Satz 2 ZPO i. V. m. Ziffer 11.4 des Schiedsvertrages Beweis erhoben. Als Zeugen wurden die von der Schiedsklägerin benannten [Dr. F... und Dr. H...] vernommen. Wegen der Einzelheiten der Zeugenvernehmung wird auf den Beweisbeschluss vom 23. Juli 2015 und auf die im Protokoll der mündlichen Verhandlung enthaltenen Zeugenaussagen verwiesen.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 13 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zeugenvernehmung fand im Beisein beider Parteien statt, beide Parteien hatten die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2 Würdigung

- 14 Die verfahrensgegenständlichen Module der Schiedsklägerin sind am 31. Dezember 2010 im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden. § 3 Nr. 5 EEG 2009 definiert die Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft...“. Beide Voraussetzungen – die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und die nachfolgende Inbetriebsetzung – lagen hier am 31. Dezember 2010 vor.
- 15 Die **Betriebsbereitschaft** ist zu bejahen. Denn aus dem Umstand, dass die übrigen Module mit einer Leistung von rund 950 kW_p einwandfrei installiert und vor dem Jahresende 2010 in Betrieb gesetzt worden sind, kann gefolgert werden, dass auch die verfahrensgegenständlichen Module keine den Dauerbetrieb in Frage stellenden Mängel aufwiesen. Es sind keine Umstände erkennbar und es ist auch von der Schiedsbeklagten nicht vorgetragen worden, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Modulen um qualitativ minderwertige, nicht technisch betriebsbereite Anlagen gehandelt haben könnte. Unerheblich für die Betriebsbereitschaft der
- 16 Module sind Mängel der Schienen, da die Unterkonstruktion nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des EEG 2009 sind.³ Unerheblich ist ferner, dass die Module erst nach dem 31. Dezember 2010 ans Netz angeschlossen worden sind, da der Netzanschluss keine Voraussetzung für eine wirksame Inbetriebnahme i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist.⁴

³Zum Erfordernis der technischen Betriebsbereitschaft s. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Abschnitt 3.2; zum Umfang der Anlage bei PV-Installationen s. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung vom 01.07.2010 – 2009/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/12>, Rn. 147.

⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 03.12.2014 – 2014/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2014/29>, Rn. 40 ff.

- 17 Klärungsbedürftig ist allein die Frage der **Inbetriebsetzung**. Diese setzt voraus, dass nach Abschluss des Vertriebsprozesses in den Modulen erstmalig Strom erzeugt und dieser Strom außerhalb der Module umgewandelt („verbraucht“) wurde.⁵
- 18 Der durch Flashprotokolle dokumentierte Funktionstest ist hierfür nicht ausreichend. Zwar wurden dabei die Module einer Lichtquelle ausgesetzt und in den Modulen wurde Strom erzeugt. Dies geschah aber durch den Hersteller im oder am Werk und damit noch weit vor Abschluss des Vertriebsprozesses.⁶
- 19 Das Schiedsgericht hält es jedoch für bewiesen, dass die verfahrensgegenständlichen Module spätestens am 30. Dezember 2010 auf das Dach verbracht und am 31. Dezember 2010 mit den Wechselrichtern verbunden und dabei in Betrieb gesetzt worden sind. Dies ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen [Dr. F... und Dr. H...]:
- 20 **Der Zeuge [Dr. F...]** hat berichtet, dass das Bauvorhaben anfänglich gute Fortschritte gemacht habe, so dass die Arbeiten am 24. und 25. Dezember 2010 – entgegen den ursprünglichen Planungen – unterbrochen wurden. Die Wechselrichter seien bereits komplett vor Weihnachten auf dem Dach montiert gewesen. Dabei sei immer ein Wechselrichter am Ende eines vorgesehenen Modulfelds installiert worden. Des Weiteren seien die Stringkabel bereits vollständig montiert gewesen. Diese Installationen seien vorher durch eine andere Firma vorgenommen worden. Ab dem 30. Dezember 2010 habe jedoch „abenteuerlich“ viel Schnee die Arbeiten schlagartig erschwert und verzögert, da permanent Schnee geräumt werden musste. Die vorgesehenen Aufständungen seien ca. 30 cm hoch gewesen und der Schnee habe weit darüber gelegen.
- 21 Der Zeuge hat die Konstruktion des streitgegenständlichen Daches und die Unterkonstruktion wie folgt beschrieben: Das Dach verfüge über sehr starke Träger, da früher einmal geplant worden sei, hieran nach innen Kräne zu befestigen; die sonstige Konstruktion sei allerdings „fligran“. Daher habe eine Spezialkonstruktion für die Aufständung gewählt werden müssen, bei denen Betonsteine zusammen mit Hilti-Schienen im Kreuzverbund aufgesetzt worden seien, um die Last auf die starken Träger zu leiten.

⁵ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Abschnitt 3.2.

⁶ Vgl. zum Abschluss des Vertriebsprozesses Clearingstelle EEG, Votum v. 09.07.2014 – 2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2014/8>, Rn. 16.

- 22 Ihm sei in der Silvesternacht gegen 2:00 Uhr von [Herrn R. . .] telefonisch berichtet worden, dass es bei einer Modulfeldreihe Probleme mit den Hilti-Schienen gegeben habe, diese seien teilweise schief montiert gewesen. Die betroffenen Module seien bereits auf die schiefen Hilti-Schienen aufgesteckt worden, bevor der Fehler bemerkt worden sei; hierdurch sei viel Zeit verloren gegangen. Weiter berichtete der Zeuge, die Verkabelung zwischen den Modulen und den Wechselrichtern müsse erfolgen, *bevor* die Module auf die Hilti-Schienen aufgeschraubt würden. Der Zeuge hat angegeben, dass die Montageprobleme Module mit einer Leistung von ca. 40 kW_p betrafen.
- 23 **Der Zeuge [Dr. H. . .]** hat ausgesagt, dass für das Projekt in [. . .] von Anfang an geplant gewesen sei, eine Inbetriebnahme über den Wechselrichter zu vollziehen. Die Wechselrichter seien noch vor der Installation der Module durch eine andere Firma angebracht worden. In den Wechselrichtern beginne nach DC-seitigem Anschluss nach etwa zwei Sekunden eine Diode zu blinken. Dies belege, dass ein Mikroprozessor Strom verbrauche und diese Diode steuere. Seiner Erfahrung nach würden die verwendeten Wechselrichter der Firma [. . .] stets funktionstüchtig ausgeliefert; zwar sei ein späterer Defekt nicht auszuschließen, aber im ersten Moment würden diese „immer“ funktionieren.
- 24 Zum Verlauf der Bauarbeiten hat der Zeuge berichtet, dass die DC-Kabel bereits vorher durch das Unternehmen [N. . . AG] verlegt worden seien. Die Module seien mit einem gemieteten Teleskopstapler auf das Dach verbracht worden; dieser Teleskopstapler sei vermutlich vor dem 31. Dezember 2010 wieder abgegeben worden. Insgesamt seien zu viele Module auf dem Dach gewesen, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder vom Dach heruntergeholt und zu einer anderen Baustelle transportiert
- 25 worden seien; dies sei „um den 10. Januar 2011“ herum geschehen. Der Zeuge hat weiterhin ausgeführt, es sei eine Speziallösung für die Unterkonstruktion für das streitgegenständliche Flachdach gefunden worden, es habe sich um einen Kreuzverbund gehandelt. Die damalige Montageleistung pro Tag habe etwa 50 kW betragen. Ende Dezember 2010 habe sehr starker Schneefall eingesetzt. Die Unterkonstruktion sei ca. 20 cm hoch gewesen, während der Schnee bis zu 50 cm hoch gelegen habe. Am 30. Dezember 2010 hätten nur noch ca. 50 kW gefehlt. Deren Installation sei jedoch möglich gewesen, indem zusätzliche Teams zum Schneeräumen auf das Dach beordert worden seien. Er habe den Eindruck gehabt, dass die Teams bis zur Mittagszeit am 31. Dezember 2010 mit allem hätten fertig werden können.

- 26 Des Weiteren hat der Zeuge ausgesagt, am 31. Dezember 2010 gegen 22:00 Uhr einen Anruf von [Herrn R. . .] erhalten zu haben. [Herr R. . .] sei „aufgelöst“ gewesen und habe ihm mitgeteilt, dass die Unterkonstruktion – die von einem anderen Team vorgenommen worden sei – an einer Stelle fehlerhaft gewesen sei, hier habe die Unterkonstruktion in falschen Abständen gelegen. Daher hätten Module, nachdem sie bereits auf die Schienen montiert gewesen seien, wieder abmontiert werden müssen. An die hiervon betroffene Leistung hat sich der Zeuge nicht exakt erinnert und einen Wert von 10 bis 20 kW_p geschätzt; diese Zahl sei in dem Gespräch von [Herrn R. . .] genannt worden. Der Zeuge hat erklärt, die Angabe von 10 bis 20 kW_p vor dem Hintergrund der bisherigen Baufortschritte und der angegebenen Verzögerung für plausibel zu halten. Er habe [Herrn R. . .] nach einigen Diskussionen über die Konsequenzen der noch nicht vollständig montierten Gesamtinstallation gebeten, um Mitternacht den dann eingetretenen Baufortschritt zu dokumentieren. Er sei auch davon ausgegangen, dass dies geschehe. Ob solche Fotos gemacht, aber nicht abgeliefert worden seien, oder ob sie gar nicht gemacht worden seien, wisse er selbst nicht.
- 27 Der Zeuge hat berichtet, die Baustelle sei hell beleuchtet gewesen.
- 28 **Das Schiedsgericht** hält diese Zeugenaussagen für glaubhaft und schlüssig. Die Zeugen haben anschaulich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, dass die Umstände der Inbetriebnahme am 31. Dezember 2010 sich so zugetragen haben, wie die Schiedsklägerin es behauptet. Aus den Schilderungen der Zeugen geht hervor, dass ungeachtet der falsch verlegten Hilti-Schienen die verfahrensgegenständlichen Module zunächst installiert und dabei mit den Wechselrichtern verbunden worden sind, wodurch Strom, der in den Modulen erzeugt worden ist, in den Wechselrichtern umgewandelt („verbraucht“) wurde, indem an den Wechselrichtern Dioden zum Blinken gebracht wurden. Damit lag eine Inbetriebnahme i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 vor.
- 29 Dem steht nicht entgegen, dass die verfahrensgegenständlichen Module erst installiert, sodann zur Korrektur der Hilti-Schienen kurzzeitig demontiert und anschließend erneut – auf den dann korrigierten Hilti-Schienen – installiert worden sind. Denn selbst wenn die Inbetriebnahme i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 eine ortsfeste Installation der Module voraussetzte,⁷ so läge im Fall einer kurzzeitigen, unterkon-

⁷So *OLG Nürnberg*, Urt. v. 19.08.2014 – 1 U 440/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eege.de/rechtsprechung/2607>, Revision anhängig unter Az. VIII ZR 244/14. – Anderer Ansicht:

struktionsbedingten Demontage jedenfalls kein vom Gesetz missbilligter Fall der nur vorübergehenden Inbetriebnahme durch einen „wandernden“ Generator vor.⁸

30 Zur Überzeugung des Schiedsgerichts steht hinreichend sicher fest, dass die verfahrensgegenständlichen Module vor Mitternacht bereits mit den Wechselrichtern verbunden gewesen sind, bevor sie demontiert werden mussten. Dies lässt sich zwar nicht mehr „modulscharf“ nachweisen. Das Schiedsgericht hält es im vorliegenden Fall aufgrund des eingetretenen Zerwürfnisses zwischen der Schiedsklägerin und der [S... GmbH] für praktisch ausgeschlossen, den Nachweis für jedes einzelne Modul zu führen, weil dies nur durch die Zeugenaussagen der unmittelbar an der Montage beteiligten Personen möglich wäre, diese aber als Zeugen weder der Schiedsklägerin noch dem Schiedsgericht zur Verfügung stehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung sieht das Schiedsgericht jedoch die tatsächlichen Umstände der Installation und der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Module als hinreichend erwiesen an.

31 Soweit die Zeugen ausgesagt haben, die „Gesamtinstallation“ sei nicht mehr vor 24:00 Uhr „fertiggestellt“ worden, so ergibt sich für das Schiedsgericht aus der Gesamtschau der Zeugenaussagen, dass damit die endgültige Fertigstellung *nach* der Demontage und der neuerlichen Installation der Module gemeint ist. Aus der Aussage des Zeugen [Dr. F...], die Module seien „bereits auf die schiefen Hilti-Schienen aufgesteckt worden, bevor der Fehler bemerkt worden sei“ sowie aus den Überlegungen des Zeugen [Dr. H...], aufgrund des bis dahin erreichten Baufortschritts habe es so ausgesehen, als ob die „Teams zur Mittagszeit am 31. Dezember mit allem fertig“ würden, erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Demontage erst *nach* der bereits erfolgten Verbindung *aller* verfahrensgegenständlichen Module mit den Wechselrichtern erfolgt ist. Zwar handelt es sich dabei nur um Kenntnisse vom Hörensagen, da beide Zeugen am 31. Dezember 2010 nicht auf der Baustelle zugegen waren und keine Lichtbilddokumentation des Baufortschritts vorliegt. Die Zeugen haben aber den Inhalt und die Umstände ihrer jeweiligen Telefonate mit [Herrn R...] anschaulich wiedergegeben und dadurch schlüssig und glaubhaft darge-

Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 106; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 23.04.2013 – 2013/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/26>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 29.04.2013 – 2013/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/22>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.05.2013 – 2013/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/29>.

⁸Vgl. zur parallelen Problematik des „wandernden“ Wechselrichters: *Clearingstelle EEG*, Votum v. 03.12.2014 – 2014/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/29>, Rn. 34; BT-Drs. 17/8877, S. 17f.

legt, dass die Module zunächst im Laufe des 31. Dezember 2010 vollständig installiert und mit den Wechselrichtern verbunden worden sind.

- 32 Dabei kann dahinstehen, ob die Module durch Tageslicht oder Scheinwerferlicht in Betrieb gesetzt worden sind. Denn für die Inbetriebnahme unter Geltung des EEG 2009 kam es auf den eingesetzten Energieträger nicht an.⁹ Für das Schiedsgericht steht angesichts der von den Zeugen anschaulich geschilderten Umstände fest, dass die Baustelle mit Scheinwerfern ausgeleuchtet war, so dass jedenfalls hierdurch die Inbetriebsetzung erfolgt sein muss, wenn nicht bereits durch Tageslicht in den Modulen Strom erzeugt wurde.

2.3 Kosten

- 33 Die Kostenentscheidung zulasten der Schiedsbeklagten folgt aus Ziffer 17.1 des Schiedsvertrages, da die Schiedsklägerin mit ihrem Begehren vollumfänglich durchgedrungen ist.

Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

⁹Vgl. zur fossilen Inbetriebnahme einer Biomasseanlage *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.04.2010–2009/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2009/26>.